

§ 17 EisbKrV Bedeutung

EisbKrV - Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 12.10.2023

1. (1)Die Zusatztafel „Richtungspfeil“ weist den Straßenbenutzer auf die Lage der Eisenbahnkreuzung hin.
2. (2)Die Zusatztafel „auf Züge achten“ weist den Straßenbenutzer darauf hin, dass das Vorschriftenzeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ im Zusammenhang mit der Sicherung einer Eisenbahnkreuzung durch Gewährleisten des erforderlichen Sichtraumes steht.
3. (3)Die Zusatztafel „auf Pfeifsignal achten“ weist den Straßenbenutzer darauf hin, dass das Vorschriftenzeichen „Halt“ im Zusammenhang mit der Sicherung einer Eisenbahnkreuzung durch Abgabe akustischer Signale vom Schienenfahrzeug aus gegen zumindest eine Richtung der Bahn, für die der erforderliche Sichtraum nicht vorhanden ist, steht.

In Kraft seit 01.09.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at